

## **Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im Masterstudiengang International Management (MBA-IM) der Hochschule Pforzheim**

Aufgrund von § 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586) hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 02.02.2023 folgende Satzung erlassen. Der Rektor der Hochschule Pforzheim hat dieser Satzung zugestimmt.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für das Studium im Masterstudiengang International Management (MBA IM) erhebt die Hochschule eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12, 15, 18 LHGebG sowie den Beiträgen gemäß dem Studierendenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Studiengebühr wird pro Semester erhoben.

Sie beträgt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/24 immatrikuliert werden, für jedes begonnene Studiensemester 4.400,00 Euro.

Für Studierende, die im Sommersemester 2023 bereits immatrikuliert waren, beträgt die Studiengebühr für jedes begonnene Studiensemester 4.200,00 Euro.

Für Studierende, die im Sommersemester 2021 oder Sommersemester 2022 bereits immatrikuliert waren, beträgt die Studiengebühr für jedes begonnene Studiensemester 3.950,00 Euro.

Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung verpflichtet ist, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang International Management (MBA IM) beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

### **§ 5 Rückerstattung**

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Semesters wird die Gebühr zurückerstattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruches die Vorlesungszeit noch nicht begonnen hat.

### **§ 6 Stundung, Erlass**

Auf Antrag kann die Hochschule unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHO i.V.m. §§ 21, 22 LGebG Stundung oder Erlass gewähren.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24. Gleichzeitig wird die Satzung vom 03.03.2022 aufgehoben.

Pforzheim, den 02.02.2023

Prof. Dr. Ulrich Jautz  
Rektor der Hochschule Pforzheim

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung: